

Curriculum alt	Curriculum ab 1.10.2016
<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Wirtschaft und Recht</p> <p>mit den Studiengzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finance • Steuerwesen und Steuerberatung • Accounting und Auditing • Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung <p>Kennzahl L 066 909</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.5, gültig ab 01.10.2013</p> <p>2. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.11, gültig ab 01.10.2015</p>	<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Wirtschaft und Recht</p> <p>mit den Studiengzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finance • Steuerwesen und Steuerberatung • Accounting und Auditing • Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung <p>Kennzahl L 066 909</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.5, gültig ab 01.10.2013</p> <p>2. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.11, gültig ab 01.10.2015</p> <p>3. Änderung: Mitteilungsblatt 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.8, gültig ab 01.10.2016</p>

Folgende Anpassungen wurden im gesamten Curriculum durchgeführt:

Sämtliche Änderungen der LV-Abkürzungen von VK auf VC und von KU auf KS wurden angepasst.

Siehe dazu zum Beispiel § 7 Abs. (2).

ECTS-Anrechnungspunkte werden im Text ausgeschrieben und in Tabellen (außer den Überschriften) abgekürzt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.* Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

* Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

<p>b) Kurs (KU): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>	<p>b) Kurs (KS): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>
---	---

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 52 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Finance

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Finanzmanagement <i>Prüfungsmodus:</i> <i>Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
Finanzierung <i>Prüfungsmodus:</i> <i>Fachprüfung</i>	Finanzinstrumente	VK	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VK	4	2
	Bank- und Kreditmanagement	VK	4	2
	Börse und Kapitalmarkt	KU	2	2
	Investments	VK	4	2
	Sonderfragen der Finanzierung	VK	4	2
	Seminar aus Finance	SE	4	2
	Finanzierung	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 28</i>	14
Recht	Kapitalmarktrecht	VK	4	2

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 52 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Finance

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Finanzmanagement <i>Prüfungsmodus:</i> <i>Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
Finanzierung <i>Prüfungsmodus:</i> <i>Fachprüfung</i>	Finanzinstrumente	VC	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
	Bank- und Kreditmanagement	VC	4	2
	Börse und Kapitalmarkt	KS	2	2
	Investments	VC	4	2
	Sonderfragen der Finanzierung	VC	4	2
	Seminar aus Finance	SE	4	2
	Finanzierung	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 28</i>	14
Recht	Kapitalmarktrecht	VC	4	2

Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Bankrecht	VK	4	2
	Besteuerung von Finanzinstrumenten	VK	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6
Accounting Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Rechnungslegung: National und International	VK	4	2
				<i>Summe: 4</i>
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Bankrecht	VC	4	2
	Besteuerung von Finanzinstrumenten	VC	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6
Accounting Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
				<i>Summe: 4</i>
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

(2) Lehrveranstaltungen des Studienganges Steuerwesen und Steuerberatung

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Finanzmanagement Prüfungsmodus: Fachprüfung	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Prüfungsmodus: Fachprüfung	Unternehmensübertragung und -beendigung	VK	4	2
	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VK	4	2
	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VK	4	2

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

(2) Lehrveranstaltungen des Studienganges Steuerwesen und Steuerberatung

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Finanzmanagement Prüfungsmodus: Fachprüfung	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8**</i>	4
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensübertragung und -beendigung	VC	4	2

**Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

	Seminar aus betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	SE	4	2
	Spezialfragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	VK	2	2
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 20</i>	10
Steuerrecht <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	VK	4	2
	Spezialfragen des Steuerrechts	VK/KU	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
Accounting <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Rechnungslegung: National und International	VK	4	2
	Konzernrechnungslegung	VK	4	2
			<i>Summe: 8</i>	6
Finanzierung <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfung</i>	Finanzinstrumente	VK	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VK	4	2
			<i>Summe: 8</i>	
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

Prüfungsmodus: Fachprüfung	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VC	4	2
	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VC	4	2
	Seminar aus betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	SE	4	2
	Spezialfragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	VC	2	2
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Fachprüfung	2	
			<i>Summe: 20</i>	10
Steuerrecht <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	VC	4	2
	Spezialfragen des Steuerrechts	VC/KS	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
Accounting <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
	Konzernrechnungslegung	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	6
Finanzierung <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfung</i>	Finanzinstrumente	VC	4	2
	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	

(3) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Accounting und Auditing								Gesamtsumme: 52	26
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt					
Finanzmanagement Prüfungsmodus: Fachprüfung	Corporate Finance III	VO	4**	2	** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.				
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2					
	Finanzmanagement	Fachprüfung	8**						
			Summe: 8 ^{2*}	4					
Accounting Prüfungsmodus: Fachprüfung	Rechnungslegung: National und International	VK	4	2	(3) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Accounting und Auditing				
	Konzernrechnungslegung	VK	4	2		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
	Internationale Rechnungslegung	VK	2	2	Finanzmanagement Prüfungsmodus: Fachprüfung	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Seminar aus Accounting	SE	4	2		Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Accounting	Fachprüfung	2			Finanzmanagement	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8			Summe: 8**	4	
Abschlussprüfung Prüfungsmodus: LV- Prüfungen	Abschlussprüfung (Grundlagen)	VK	4	2	Accounting Prüfungsmodus: Fachprüfung	Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
	Abschlussprüfung (Vertiefung)	VK	4	2		Konzernrechnungslegung	VC	4	2
	Abschlussprüfung (Sonderfragen)	VK	4	2		Internationale Rechnungslegung	VC	2	2
				Summe: 12		6	Seminar aus Accounting	SE	4
						Accounting	Fachprüfung	2	
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VK	4	2				Summe: 16	8
						Abschlussprüfung (Grundlagen)	VC	4	2

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VK	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
Finanzierung	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VK	4	2
Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Finanzinstrumente	VK	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

Abschlussprüfung	Abschlussprüfung (Vertiefung)	VC	4	2
Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Abschlussprüfung (Sonderfragen)	VC	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Rechtsformgestaltung und Rechtsformwechsel	VC	4	2
Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
Finanzierung	Finanzwirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	VC	4	2
Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Finanzinstrumente	VC	4	2
			<i>Summe: 8</i>	4
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	26

(4) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Public Management I	Public Management – Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2
Prüfungsmodus: Fachprüfung	Public Management – Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2
	Public Management	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 8</i>	4
Public Management II	Personal und Leadership	VK	4	2
Prüfungsmodus: LV-Prüfungen	Verhandlungsführung und -techniken im Public Management	KU	2	1
	Public Budgeting & Accounting	VK	4	2

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

(4) Lehrveranstaltungen des Studiengangs Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Public Management I	Public Management – Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2

	Public Controlling & Auditing	KU	4	2	<i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Public Management — Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2
	Öffentliches Schulden- und Risikomanagement	VK	4	2		Public Management	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 18</i>	9				<i>Summe: 8</i>	4
Recht der öffentlichen Verwaltung I <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Staatsorganisationsrecht	VO	4**	2	Public Management II <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Personal und Leadership	VC	4	2
	Recht der öffentlichen Unternehmen	VO	4**	2		Verhandlungsführung und -techniken im Public Management	KS	2	1
	Recht der öffentlichen Verwaltung	Fachprüfung	8**			Public Budgeting & Accounting	VC	4	2
			<i>Summe: 8**</i>	4		Public Controlling & Auditing	KS	4	2
Recht der öffentlichen Verwaltung II <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Personal der Verwaltung	VK	2	1		Öffentliches Schulden- und Risikomanagement	VC	4	2
	Haushaltsrecht	VK	2	1				<i>Summe: 18</i>	9
	Spezialfragen des öffentlichen Rechts	VK/KU	4	2	Recht der öffentlichen Verwaltung I <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Staatsorganisationsrecht	VO	4**	2
	Vergaberecht	VK	2	1		Recht der öffentlichen Unternehmen	VO	4**	2
	Besteuerung von KöR und Nonprofit-Unternehmungen	VK/KU	4	2		Recht der öffentlichen Verwaltung	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 14</i>	7			<i>Summe: 8**</i>	4	
Fallstudien	Fallstudienseminar	SE	4	2	Recht der öffentlichen Verwaltung II <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Personal der Verwaltung	VC	2	1
			<i>Gesamtsumme: 52</i>			Haushaltsrecht	VC	2	1
						Spezialfragen des öffentlichen Rechts	VC/KS	4	2
						Vergaberecht	VC	2	1

	Besteuerung von Kör und Nonprofit-Unternehmungen	VC/KS	4	2
			<i>Summe: 14</i>	7
Fallstudien	Fallstudienseminar	SE	4	2
			<i>Gesamtsumme: 52</i>	

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9) oder einem Rechtsfach (PR, ÖR, StR) gewählt werden und inhaltlich dem gewählten Studiengang zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9), dem Fach Finanzwissenschaft oder einem Rechtsfach (PR, ÖR, StR) gewählt werden und inhaltlich dem gewählten Studiengang zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des

<p>Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p> <p>(6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.</p>	<p>Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p> <p>(6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.</p>
---	---

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studiengang facheinschlägige Praxis in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist zumindest für die Dauer von drei Monaten in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen^{***}. Der Praxis sind 14 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studiengang facheinschlägige Praxis in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist zumindest für die Dauer von drei Monaten in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen. Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen. Der Praxis sind 14 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die

^{***} Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen.

<p>schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.</p> <p>(6) Während der Praxis können prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 16 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.</p> <p>(7) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.</p> <p>(8) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS-Anrechnungspunkte oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Wirtschaft und Recht anrechenbar.</p>	<p>gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.</p> <p>(6) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.</p> <p>(7) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS-Anrechnungspunkte oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Wirtschaft und Recht anrechenbar.</p>
---	--

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 2, Fachprüfungen gem. Abs. 3 und die positive Beurteilung der Praxis sowie der Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3)
 - (a) Im Studiengang Finance werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Finanzierung“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
 - (b) Im Studiengang Steuerwesen und Steuerberatung werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
 - (c) Im Studiengang Accounting und Auditing werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Accounting und Abschlussprüfung“ schriftliche oder mündliche

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 2, Fachprüfungen gem. Abs. 3 und die positive Beurteilung der Praxis sowie der Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin **vor** Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3)
 - (a) Im Studiengang Finance werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Finanzierung“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
 - (b) Im Studiengang Steuerwesen und Steuerberatung werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
 - (c) Im Studiengang Accounting und Auditing werden über die Fächer „Finanzmanagement“ und „Accounting und Abschlussprüfung“ schriftliche oder mündliche

<p>Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(d) Im Studiengang Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung werden über die Fächer „Public Management I“ und „Recht der öffentlichen Verwaltung I“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung allfälliger zugehöriger prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(5) Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.</p> <p>(6) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet</p>	<p>Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(d) Im Studiengang Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung werden über die Fächer „Public Management I“ und „Recht der öffentlichen Verwaltung I“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung allfälliger zugehöriger prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.</p> <p>(5) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet</p>
--	---

<p>werden, wenn die Beurteilung mit den Noten „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) iSd § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzweckmäßig angesehen wird.</p> <p>(7) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(8) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>	<p>werden, wenn die Beurteilung mit den Noten „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) iSd § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzweckmäßig angesehen wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>
---	---

§ 16 In-Kraft-Treten, Äquivalenztabelle

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.5, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.11, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (4) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen mit jenen dieses Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

§ 16 In-Kraft-Treten, Äquivalenztabelle

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.5, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.11, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.8, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (5) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen mit jenen dieses Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

